

Leitfaden zur Abrechnung der Kurzarbeit (Formular Antrag und Abrechnung von Kurzarbeitsentschädigung COVID-19)

Anleitung vom 25. März 2020 (Änderungen vorbehalten)

Zu beachten: Dieses Formular erst verwenden, **nachdem das Formular „Voranmeldung von Kurzarbeit“** bei der kantonalen Amtsstelle eingereicht und die **Kurzarbeit bewilligt** wurde.

[Link zum Formular „Antrag und Abrechnung von Kurzarbeitsentschädigung“ \(d / f / i\).](#)

1 Wirtschaftlich bedingter Arbeitsausfall

1.1 Anzahl anspruchsberechtigte Arbeitnehmende

Hier sind alle Arbeitnehmer/-innen aufzuführen, einschliesslich

- der **mitarbeitenden** Ehegatten sowie eingetragene Partner oder Partnerinnen des Arbeitgebers,
- Personen, die in ihrer Eigenschaft als **Gesellschafter**, als finanziell am Betrieb Beteiligte oder
- als Mitglieder eines **obersten betrieblichen Entscheidungsgremiums** die Entscheidungen des Arbeitgebers bestimmen oder massgebend beeinflussen können, sowie ihre mitarbeitenden Ehegatten und eingetragenen Partner oder Partnerinnen.
- **Stundenlöhner**, sofern sie regelmässig arbeiten (und ihr Arbeitspensum im Durchschnitt nicht mehr als 20% schwankt – leider noch immer eine bestehende Vorgabe des Seco).
- **Lernende.**
- Mitarbeiter mit **befristeten Verträgen**.

Nicht anspruchsberechtigt bei der Kurzarbeitsentschädigung KAE und somit nicht einzutragen sind die **selbständig erwerbenden Personen** (z.B. Einzelfirma, Kollektivgesellschaft) welche sich über die Erwerbersatzentschädigung bei der Ausgleichskasse anmelden (Formular 318.758 verfügbar auf <https://www.ahv-iv.ch/de/Merkbl%C3%A4tter-Formulare/Formulare/Leistungen-der-EO-MSE>).

Kein Anspruch und somit nicht einzutragen sind zudem Personen in

- gekündigtem Arbeitsverhältnis oder
- Personen, die mit der Kurzarbeit nicht einverstanden sind oder
- Personen, deren Arbeitsausfall nicht bestimmbar ist (bspw. Arbeitsverhältnisse auf Abruf sofern das Arbeitspensum im Durchschnitt mehr als 20% schwankt).

Zu beachten: Gemäss Seco erhalten Mitarbeitende, welche das AHV-Rententalter erreicht haben, derzeit keine Kurzarbeitsentschädigung.

1.2 Anzahl von Kurzarbeit (KA) betroffene Arbeitnehmende

Diese Zahl kann von der „Anzahl anspruchsberechtigte AN“ abweichen, wenn in einem Betrieb nur ein Teil der Belegschaft der KA untersteht (z.B. in Fällen, wo noch ein Lieferdienst betrieben wird usw.). Es sind hier also nur die Anzahl Personen aufzuführen, die auch tatsächlich reduziert arbeiten oder gemäss Verordnung nicht mehr zur Arbeit erscheinen dürfen.

1.3 Summe Sollstunden insgesamt aller anspruchsberechtigten Arbeitnehmenden

Hier sind die Sollstunden aller anspruchsberechtigten Arbeitnehmer/-innen (vgl. 1.1) für die gesamte Abrechnungsperiode einzutragen. (z.B. für den Monat März 2020 alle Soll-Arbeitsstunden der anspruchsberechtigten Arbeitnehmer/-innen aus dem Arbeitsplan).

Für Arbeitnehmer/-innen, die im Stundenverdienst arbeiten, werden die durchschnittlichen IST-Stunden anhand des Durchschnitts der letzten 12 Monate berechnet (siehe auch Information für Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen Kurzarbeitsentschädigung vom Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, Seite 15). Für Arbeitnehmer/-innen, die weniger als 12 Monate angestellt sind, empfehlen wir den Durchschnitt auf die maximal mögliche Dauer zu berechnen.

Summe wirtschaftlich bedingter Ausfallstunden aller von KA betroffenen Arbeitnehmenden

Es sind alle nicht gearbeiteten Stunden (Ausfallstunden), also Soll- minus Ist-Stunden, für die von der KA betroffenen Arbeitnehmer/-innen (vgl. 1.2) einzutragen. Dies ab dem Datum, ab dem das Unternehmen gemäss Entscheid des Amtes Anrecht auf Kurzarbeitsentschädigung hat bis zum Ende der Abrechnungsperiode. In der Regel ist dies ab dem Zeitpunkt der Anmeldung plus drei Tage gemäss dem erhaltenen Entscheid. **Am 25. März 2020 hat der Bundesrat verordnet, dass keine Voranmeldefrist (die bisherigen drei Tage) mehr abgewartet werden muss.**

2 Verdienstaussfall

2.1 AHV-pflichtige Lohnsumme aller anspruchsberechtigten Arbeitnehmenden

Hier ist die AHV-Lohnsumme für die Abrechnungsperiode aller anspruchsberechtigten Personen einzutragen. (vgl. 1.1 / 1.3).

Sehr wichtig: In der AHV-Lohnsumme sind auch die pflichtigen Zulagen mit einzurechnen, wie der anteilmässige **13. Monatslohn, die Ferien- und Feiertagsentschädigung und eine allfällige Gratifikation** aber maximal CHF 12'350 pro Person.

Die **prozentuale Aufrechnung** für den 13. Monatslohn, fünf Wochen Ferien und sechs Feiertage (gemäss L-GAV) beträgt grundsätzlich gesamthaft **22.93%** (gemäss AVIG-Praxis KAE, E11, Tabelle 2).

Nicht zu berücksichtigen sind Entschädigungen für Mehrstunden, Zulagen für arbeitsbedingte Inkonvenienzen wie Baustellen- und Schmutzzulagen und nicht AHV-pflichtige weitere Zulagen. (Spesenentschädigungen usw.)

Die maximal anzugebende AHV-pflichtige Lohnsumme für Gesellschafter und Personen mit massgebenden Entscheidungsbefugnissen sowie ihre Ehegatten beträgt CHF 4'150. Darunter fallen die mitarbeitenden Ehegatten des Arbeitgebers und Personen, die in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter, als finanziell am Betrieb Beteiligte oder als Mitglieder eines obersten betrieblichen Entscheidungsgremiums die Entscheidungen des Arbeitgebers bestimmen oder massgeblich beeinflussen können, sowie ihre mitarbeitenden Ehegatten (vgl. 1.1).

3 Berechnung Entschädigung

Das Seco hat am 25. März 2020 klargestellt, dass die Entschädigung für Gesellschafter, Personen mit massgebenden Entscheidungsbefugnissen und Ehegatten netto CHF 3'320 beträgt. Deshalb kann diesbezüglich vorstehend unter „Verdienstaussfall“ CHF 4150 eingetragen werden.

4 Beilagen

Folgende Beilagen sind mit einzureichen:

- Unterlagen zu den Sollstunden (z.B. Stundenlisten oder Arbeitszeiterfassung)
- Unterlagen zu den wirtschaftlich bedingten Ausfallstunden
- Unterlagen zur Lohnsumme (Lohnjournale oder bspw. auch Lohnabrechnungen)